

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 144. Grundschule

- Schule mit Ganztagsangeboten -
in 01139 Dresden, Micktner Straße 10

Schule - Ruf: (03 51) 81129745 / Fax: (03 51) 81129765 / E-Mail: gs_144qdresdner-schulen.de
Hort - Ruf: (03 51) 84747818 / Fax: (0351) 84747819 / E-Mail: hort-144.grundschule@dresden.de

- Öffentlicher Aushang -
Die Belehrung in Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.

Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

0. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

1. Unterrichts- und Hortzeiten

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die Unterrichtsräume können 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommende angemeldete Hortkinder ist bis dahin der Aufenthalt im Zi.: 0-15 möglich. Kinder, die nicht vom Hort betreut werden, warten vor der Schule.

Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies ein/zwei Schüler oder Schülerinnen (gemeinsam) sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer. Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder in der Schulsporthalle. Zu spät kommende Schüler können durch den Hintereingang die Schule betreten.

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler und Schülerinnen in den Klassenräumen, im Speiseraum und auf dem Schulgrundstück auf.

Frühstückspause – gemeinsam im Klassenraum
Bewegungspause – Schulhof, bei Regen – im Schulhaus
Mittagspause – Speiseraum, Angebotsräume, Schulhof

Das Schulgrundstück darf nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haustreppen sind freizuhalten.

Es gelten folgende Unterrichtszeiten / Pausen- und Bewegungszeiten:	Ergänzungen des Hortes
Einlass: 07.30 Uhr – 07.50 Uhr 1.Block : 08.00 Uhr – 09.45 Uhr inklusive Frühstückspause Hofpause: 09.45 Uhr – 10.05 Uhr 2.Block : 10.10 Uhr – 11.45 Uhr inklusive Wechsellpase Mittagspause : 11.45 Uhr – 12.45 Uhr	Für Hortkinder öffnet der Frühhort um 06.00. Bis 08.45 Uhr findet dieser im Speleezimmer statt. Die Hortbetreuungszeit am Nachmittag dauert je nach Unterrichtsende von 11.45 Uhr bis 18.00 Uhr. Räume und Bereiche, in denen sich die Kinder aufhalten können, sind an der Anstecktafel ersichtlich. Der Späthort findet ab 16:30 Uhr in der Regel im „Speleezimmer“ oder bei sommerlichem Wetter auf dem Hof statt.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 144. Grundschule

3.Block : 12.45 Uhr – 14.20 Uhr

Das Schulsekretariat hat folgende
Öffnungszeiten: 08.00 – 12.00 Uhr (Mo – FR)

Sprechzeiten der Schulleitung: nach
Terminvergabe

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen.

2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (im Fahrradständer) ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoffbetriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Soweit Parkplätze (z. B. auch für Vereine) für das Grundstück zugewiesen sind, entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung. Die Ein-/Ausfahrt ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung.

Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtrauchererschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht. Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung.

Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§ 26 SächsSchulG) teilnehmen.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 144. Grundschule

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden mit Zustimmung des Schulträgers die Durchführung von pädagogischen Projekten. In unserer Schule werden Hausschuhe oder andere Wechselschuhe getragen. Das Kauen von Kaugummi ist verboten. Während der Unterrichtszeit werden im Schulgebäude Mützen oder Kappen abgesetzt. Dies gilt auch während der Einnahme des Mittagessens im Speiseraum.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

4. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefehlen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Handys sind im Unterricht prinzipiell abzuschalten und in der Tasche aufzubewahren. Unerlaubte Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen sind im schulischen Bereich (Schulgebäude und Schulgrundstück) verboten. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung werden die Eltern sofort telefonisch informiert und die technischen Geräte eingezogen. Die Erziehungsberechtigten müssen in die Schule kommen und die aufgenommenen Bilder oder Videos, die die Privatsphäre anderer verletzen, vor Ort löschen. Für Verlust oder Beschädigung der Handys oder anderer eigener technischer Geräte wird keine Haftung übernommen, da das Vorhandensein dieser Geräte für den Schulbetrieb nicht notwendig ist.

Im Hort gilt die gleiche Regelung, sofern diese nicht für ein Projekt benötigt werden.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

5. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 144. Grundschule

gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind dem Hausmeisterdienst zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben. Für die Leerung des Fundschranks gibt es feste Termine, die im Foyer ausgehängt und zum 1. Elternabend bekannt gegeben werden.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

Ergänzungen der Schule	Ergänzungen des Hortes
Alle auftretenden Infektionskrankheiten werden dem Elternrat per Mail mitgeteilt. Dieser verteilt an die Klassenelternschaft die Information. Bei Lausbefall erfolgt die Information über das Hausaufgabenheft der Kinder.	

6. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz auf dem Sportplatz, im Fußballkäfig und stellen sich dort klassenweise auf. Die Kinder werden auf Vollständigkeit durch die Mitarbeitenden kontrolliert. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten. Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C). Jährlich erfolgt als Pflichtübung / Probe ein Feueralarm.

7. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen in der Regel der Werk-, Computerraum sowie die Aula/der Mehrzweckraum. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtsführenden Person betreten werden. Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer bzw. der Schulleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 144. Grundschule

Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten; diese sind einzuhalten. Jährlich werden von der Steuergruppe - einer Arbeitsgruppe bestehend aus Hort- und Schulpersonal - die vereinbarten Regelungen zur Raumnutzung evaluiert. Grundsätzlich ist der Hauptmieter eines Raumes für die Nutzungsbedingungen und Ausstattung zuständig.

8. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.

Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch den Klassenleiter oder Schulleiter.

Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosaxsachsen.de aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter www.sachsen-macht-schule.de finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter www.dresden.de / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.

9. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

Ergänzungen der Schule	Ergänzungen des Hortes
In den objektspezifischen Regelungen/Brand-schutzordnung wird geregelt, welche Türen wann	Die Eingangstür für die Personensorge-berechtigten, Geschwister etc. befindet sich auf

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 144. Grundschule

geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern. Die Eingangstür der Schule ist ab 08.00 Uhr geschlossen. Besucher und Besucherinnen oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule unverzüglich im Schulsekretariat an- und abzumelden.

der Hofseite. Das Haupteingangstor wird durch Klingeln erst ab 17 Uhr geöffnet. Besucher und Besucherinnen, Personensorgeberechtigte, Geschwister etc. haben sich bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

10. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen der Schulbetriebses können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

11. In Kraft treten

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom 04.06.2019 bestätigt und tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnung Werken vom 01.02.2019, die Computernutzungsordnung vom 01.02.2019, Bibliotheksordnung vom 26.02.2018 sowie die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (= Brandschutzordnung Teil B+C) vom 29.08.2014 mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung (für die Schulsporthalle mit Freisportanlage; ggf. Gymnastiksaal) 20.10.2014.

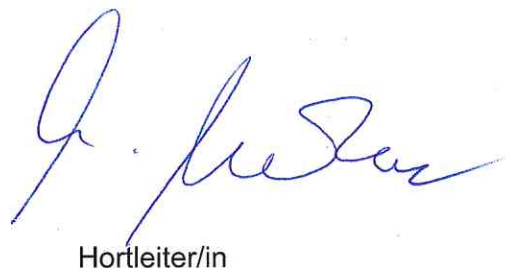
Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigegeführten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Schulleiter/in sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.



Schulleiter/in



Hortleiter/in